

# **Satzung der Stadt Annaburg**

## **Über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände "Schwarze Elster" Jessen und "Fläming-Elbaue"**

### Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), i. V. m. den §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA Seite 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA Seite 406), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), §§ 52 ff., 56 ff. des Wassergesetzes (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Seite 492), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Seite 288), hat der Stadtrat der Stadt Annaburg in seiner Sitzung am 26.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Annaburg ist aufgrund der Regelungen im Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden "Schwarze Elster" Jessen und "Fläming-Elbaue".
- (2) Die Stadt Annaburg als Mitgliedsgemeinde in den Unterhaltungsverbänden gem. Abs. 1 hat auf der Grundlage der jeweiligen Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Verbandes erforderlich sind sowie ab 01.01.2015 für die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung abzuführen haben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Umlage**

Für die Zeit bis zum 31.12.2014 gilt folgende Fassung des § 2:

Die Stadt Annaburg legt die an die beiden Unterhaltungsverbände "Schwarze Elster" Jessen und "Fläming-Elbaue" zu zahlenden Verbandsbeiträge für die Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Annaburg stehen, für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen auf die Umlagepflichtigen um.

Diese werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhoben und beigetrieben.

Ab 01.01.2015 gilt folgende Fassung des § 2:

Die Stadt Annaburg legt die an die beiden Unterhaltungsverbände "Schwarze Elster" Jessen und "Fläming-Elbaue" zu zahlenden Verbandsbeiträge für die Grundstücke, die nicht im Eigentum der Stadt Annaburg stehen, einschließlich der Kosten, die die Unterhaltungsverbände für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung an das Land abzuführen haben, auf die Umlagepflichtigen um.

Diese werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt erhoben und beigetrieben.

### **§ 3**

#### **Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist vorrangig der Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum jeweiligen Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind Eigentümer und Erbbauberechtigte nach Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Wechselt der Schuldner, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Umlageschuldner verpflichtet, die Stadt hierüber unverzüglich zu informieren.

## **§ 4**

### **Entstehung der Umlageschuld, Entstehungszeitraum**

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Ende des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben, Steuern oder Kommunalabgaben zusammengefasst werden kann.
- (3) Auf die Umlageschuld kann eine Vorausleistung bis zu 100% der voraussichtlichen Umlagehöhe erhoben werden. Die Endabrechnung gegenüber dem Umlageschuldner erfolgt nach Abschluss des Kalenderjahres.

## **§ 5**

### **Umlagemaßstab/Umlagepflicht**

Für die Zeit bis zum 31.12.2014 gilt folgende Fassung des § 5:

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Annaburg am jeweiligen Verbandsgebiet beteiligt ist (Flächenbeitrag).
- (2) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Gewässer I. Ordnung entwässern.

Ab 01.01.2015 gilt folgende Fassung des § 5:

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich aus dem Flächenbeitrag und dem Erschwernisbeitrag zusammen, wobei sich der Flächenbeitrag nach der Grundstücksgröße und der Erschwernisbeitrag nach den auf dem Grundstück am 31.12. des vorvergangenen Jahres gemeldeten Einwohnern bestimmt.
- (2) Bei der Ermittlung des Flächenbeitrages maßgeblich ist die Gesamtfläche aller Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung, die im Eigentum einer natürlichen oder juristischen Personen stehen.
- (3) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.

## **§ 6**

### **Umlagesatz**

Die Höhe des Umlagebeitrages richtet sich nach den durch die Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster“ Jessen und „Fläming Elbaue“ festgesetzten Beitragssätze lt. Anlage 1.

## **§ 7**

### **Fälligkeit**

Die Umlage wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

## **§ 8**

### **Auskunftspflichten**

- (1) Sind für die Ernennung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlageschuldner notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Veranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentumswechsel) der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt.  
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Es kann davon abgesehen werden die Umlage festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als fünf Euro ist.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zulässig.
- (2) Die Stadt Annaburg darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschaft-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft. Damit tritt die Satzung der Stadt Annaburg vom 31.10.2014 außer Kraft.

Annaburg, 27.05.2015

Neubauer  
Bürgermeister

- Siegel -

## Anlage 1

### zur Satzung der Stadt Annaburg über die Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände „Schwarze Elster“ Jessen und „Fläming-Elbaue“ (zu § 6)

Der Umlagesatz beträgt:

(a) für das Kalenderjahr 2011

1. Unterhaltungsverband "Schwarze Elster" Jessen Flächenbeitrag je Hektar beitragspflichtiger Fläche 2. Ordnung	7,99 €
2. Unterhaltungsverband "Fläming-Elbaue" Flächenbeitrag je Hektar beitragspflichtiger Fläche 2. Ordnung	9,95 €

(b) für das Kalenderjahr 2012

1. Unterhaltungsverband "Schwarze Elster" Jessen Flächenbeitrag je Hektar beitragspflichtiger Fläche 2. Ordnung	8,00 €
2. Unterhaltungsverband "Fläming-Elbaue" Flächenbeitrag je Hektar beitragspflichtiger Fläche 2. Ordnung	9,93 €

(c) für das Kalenderjahr 2013

1. Unterhaltungsverband "Schwarze Elster" Jessen Flächenbeitrag je Hektar beitragspflichtiger Fläche 2. Ordnung	9,00 €
2. Unterhaltungsverband "Fläming-Elbaue" Flächenbeitrag je Hektar beitragspflichtiger Fläche 2. Ordnung	10,25 €

(d) für das Kalenderjahr 2014

1. Unterhaltungsverband "Schwarze Elster" Jessen Flächenbeitrag je Hektar beitragspflichtiger Fläche 2. Ordnung	9,00 €
2. Unterhaltungsverband "Fläming-Elbaue" Flächenbeitrag je Hektar beitragspflichtiger Fläche 2. Ordnung	10,25 €

(e) für das Kalenderjahr 2015

1. Unterhaltungsverband "Schwarze Elster" Jessen Flächenbeitrag je Hektar beitragspflichtiger Fläche 2. Ordnung	9,67 €
Erschwernisbeitrag	2,82 €/EW
2. Unterhaltungsverband "Fläming-Elbaue" Flächenbeitrag je Hektar beitragspflichtiger Fläche 2. Ordnung	10,23 €
Erschwernisbeitrag	1,12 €/EW

Annaburg, 27.05.2015

Neubauer  
Bürgermeister

- Siegel -